

Nicht finanzielle Erklärung der LFG MidCo 31. Oktober 2023

Im Rahmen der „Nichtfinanziellen Erklärung“ ist auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie auf Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzugehen.

Klima- und Umweltschutz

Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, werden fortlaufend erörtert und umgesetzt. Zu den nennenswerten Maßnahmen gehören insbesondere der effiziente und sparsame Umgang mit Papier (Substitution von Papier durch Digitalisierung), kontinuierliche Einsparung und Substitution von Plastik sowie Energieeinsparmaßnahmen in Zusammenarbeit mit unseren Verpächtern. Klima- und Umweltschutzmaßnahmen dienen nicht zuletzt auch betriebswirtschaftlichen Gründen, so z.B. bedeutet Energieeffizienz Kostenoptimierung.

Arbeitnehmer- und Sozialbelange

Wir halten uns an sämtliche gelten arbeits- und sozialrechtliche Gesetze. Dies ist in unseren „Code of Conducts“ festgelegt. Darüber hinaus arbeiten unsere Management- und Aufsichtsorgane im Interesse der bei uns beschäftigten Mitarbeiter mit unserem Betriebsrat eng zusammen.

Achtung der Menschenrechte

Sowohl bei unseren Mitarbeitern, unseren Mitgliedern und übrigen Stakeholdern gilt als oberstes Gebot keinerlei Unterscheidungen hinsichtlich Alter, Geschlecht, Konfession und Nationalität gelten zu lassen. Dies ist so z.B. in Stellenausschreibungen ersichtlich.

Die Gruppe lehnt die Verletzung und Einschränkung von Menschenrechten in jeder Form kategorisch ab.

Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Unrechtmäßige Anzeichen im Hinblick auf Korruption und Bestechung werden von uns in keiner Weise geduldet. Auch hier haben wir, in Bezug auf Auswahl von Mitarbeitern und Lieferanten Kontrollsysteme, wirksame Maßnahmen getroffen (z.B. IT-Security oder Einhaltung des 4-Augenprinzips), um diesem entgegenzuwirken. Anzeichen von Korruption und Bestechung werden von uns disziplinarisch und arbeitsrechtlich sanktioniert.

EU-Taxonomie

Die Steuerung von Finanzierungsströmen in nachhaltige Investitionen ist ein Kernelement des Green Deals der EU. Zu diesem Zweck hat die EU ein Klassifizierungssystem für Wirtschaftsaktivitäten ausgearbeitet, welches den Anlegern dienen soll, zu beurteilen, ob Investitionen nachhaltig sind und vorgegebenen Umwelt- bzw. Sozialstandards entsprechen. Im Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) wurden sechs Themenfelder bzw. Ziele definiert:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Wassernutzung

4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Minimierung der Umweltverschmutzung
6. Schutz von Biodiversität und Ökosystemen

Aktuell bestehen für alle sechs Umweltziele Vorgaben zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Um eine wirtschaftliche Aktivität zu beurteilen, ist eine zweistufige Analyse hinsichtlich Fähigkeit („eligibility“) und Konformität („alignment“) vorzunehmen. Zur Bestimmung der Konformität ist für jede Aktivität hinsichtlich eines jeden Ziels der EU-Taxonomie zu beurteilen, ob ein signifikanter Beitrag („substantial contribution“) geleistet wird, ohne eines der anderen Ziele deutlich negativ zu beeinflussen („do no significant harm“, DNSH). Darüber hinaus sind Mindeststandards für Arbeitssicherheit und Menschenrechte („minimum safeguards“) für jede Aktivität zu gewährleisten. Unternehmen, die in den Geltungsbereich der EU-Taxonomie fallen, unterliegen bestimmten Berichterstattungspflichten. Ein zentrales Element ist die Bestimmung des konzernweiten taxonomiefähigen Anteils der Umsatzerlöse, welcher mit denjenigen Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, sowie des Anteils der Investitionsaufwendungen und des Anteils der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, welche als ökologisch nachhaltig angesehen werden.

Für das Berichtsjahr 2023 wurden die Wirtschaftsaktivitäten von LFG und die daraus erzielten Umsätze sowie die Investitionen und Betriebskosten analysiert und dahingehend bewertet, welche Anteile als taxonomiefähig eingestuft werden können. Doppelzählungen wurden vermieden, indem eine eindeutige Zuordnung der taxonomiefähigen Umsatzerlöse, Investitionsaufwendungen sowie Betriebsausgaben auf jeweils eine taxonomiefähige Wirtschaftsaktivität vorgenommen wurde. Die Analyse ergab, dass der derzeitige Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung mit Fokus auf CO²-intensive Industrien für LFG nur begrenzt Anwendung findet.

Unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitskriterien wurden folgende Wirtschaftsaktivitäten von LFG als taxonomiefähig identifiziert:

- Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen
- Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten

Die KPIs der taxonomiefähigen Umsätze, Investitionsaufwendungen (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) des Geschäftsjahres, die auf den berichteten Beträgen des Konzernabschlusses basieren, sind in folgender Tabelle für die LFG aufgeschlüsselt.

Die LFG ist verpflichtet, auch die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftsaktivitäten zu prüfen, d. h. zu analysieren, ob diese einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten, ohne dabei andere Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen (DNSH), und ob sie in Übereinstimmung mit dem sozialen Mindestschutz durchgeführt werden. Aufgrund der komplexen Ermittlungsverfahren zur Bestimmung der Taxonomiekonformität der Wirtschaftsaktivitäten weisen wir für das Berichtsjahr 2023 die taxonomiekonformen Umsätze, Investitionsaufwendungen und Betriebsausgaben mit 0 EUR aus. Für das Berichtsjahr 2023/24 wollen wir die taxonomiekonformen Umsätzen, Investitionsaufwendungen und Betriebsausgaben berichten.

in TEUR	2023
Umsätze	Gesamt
davon Taxonomie fähig	Mehr als 50%
CapEx	Gesamt
davon Taxonomie fähig	Mehr als 10%
OpEx	Gesamt
davon Taxonomie fähig	Mehr als 5%